

1. Was Sie jetzt für Ihre Liquidität unternehmen können:

Vorschreibungen von Finanz und SVS

Prüfen Sie Vorschreibungen und stellen Sie Herabsetzungs-, Stundungs- und Ratenanträge.
Link: [Bundesministerium für Finanzen, Sozialversicherung der Selbständigen \(SVS\)](#),
[Österreichischen Gesundheitskasse \(ÖGK\)](#).

Hausbank

Besprechen Sie mit Ihrer Hausbank Möglichkeiten von Stundung von Kreditraten, die Inanspruchnahme von aws-Garantien und ÖHT-Haftungen sowie staatlich garantierte Finanzierungen und Zuschüsse aus dem 15 Milliarden Corona-Hilfsfonds.

Vertragspartner

Sprechen Sie mit Ihren Vertragspartnern über Stundungen oder Ratenzahlungen. Gehen Sie auf Versicherungen, Leasinggeber und Vermieter zu. Beantragen Sie einen Exekutionsaufschub (neue Gesetzeslage). Geben Sie Ihrer GmbH ein Darlehen oder einen Gesellschafterzuschuss. Achtung: im Falle eines wirklichen Sanierungsbedarfs würde das Eigenkapitalersatzgesetz eine Rückauszahlung unter Umständen verhindern.

Personalbereich

Überlegen Sie – auch noch rückwirkend - die Beantragung der Corona-Kurzarbeit. Vereinbaren Sie mit Mitarbeitern Abbau von Urlaub und Zeitausgleich, Bildungskarenz/Bildungsteilzeit oder (befristete) Stundenreduktion. Setzen Sie Dienstverhältnisse aus.

Vormerken: Holen Sie sich binnen 6 Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Entschädigung für in Quarantäne weiterbezahlte Mitarbeiter.

Härtefallfonds

Beantragen Sie Unterstützung aus dem Härtefallfonds für Selbstständige. Dieser Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Phase 2 startet am 16. April.
Link: [WKÖ](#).

Corona-Hilfsfonds

Wenden Sie sich an Ihre Hausbank um einen staatlich garantierten Kredit aus dem Corona-Hilfsfonds für sich zu prüfen. Ein Fixkostenzuschuss kann ab 15.4. über das AWS beantragt werden.

Link: [WKÖ](#) , [BMF](#)

2. Vorfinanzierung der Corona-Kurzarbeit

26.126 Unternehmen haben seit Mitte März einen Antrag auf Kurzarbeit gestellt. Nur 6.641 dieser Anträge wurden genehmigt.

Viele Anträge müssen noch nachgebessert werden und die AMS-Genehmigung wird sich für den Großteil weiter verzögern.

Zur erleichterten Vorfinanzierung von Gehaltszahlungen haben Banken zugesagt, nach Möglichkeit schon vor der Genehmigung durch das AMS Finanzierungen freizugeben. Es sind dafür erforderlich:

- Die AMS-Bestätigung über den Eingang des Antrags

- Die eingebrachte Sozialpartnervereinbarung
- Angaben zur Lohnverrechnung

Für Unterstützung und kompetente „Ausfüllhilfe“ von Kurzarbeitsanträgen oder die Angaben aus der Lohnverrechnung zur Vorfinanzierung sind wir für Sie da!

3. Fixkostenzuschüsse ab 15. April

Ab 15. April werden Anträge auf Fixkostenzuschuss aus dem Corona-Hilfsfonds gestellt werden können.

Die Darstellung der Fixkosten oder des ebenfalls geförderten Umsatzausfalls ist dafür Voraussetzung.

Ebenso ist angekündigt, dass der Einreichung eine Steuerberaterbestätigung beizulegen sein wird.

Wir werden die weitere Entwicklung zu diesen Vorgaben verfolgen und uns auf Bestätigungen für Sie vorbereiten.

4. € 3.000,- Bonus in 2020 steuerfrei

Bonuszahlungen aufgrund der COVID-19-Krise sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000,00 steuer- und sozialversicherungsfrei.

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich leistet, sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000,00 steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich diesem Zweck zuzuordnen sind und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen das Jahressechstel nicht und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Zusätzlich soll die Bonuszahlung auch sozialversicherungsfrei sein, der Bonus gelangt somit ohne Abzüge beim Dienstnehmer zur Auszahlung.

Achtung: Andere als die hier definierten Zulagen und Bonuszahlungen sind nach dem Einkommen- bzw. Lohnsteuertarif voll steuerpflichtig.

Werden daher Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise extra entlohnt, dann sollen diese Bonuszahlungen und Zulagen im Kalenderjahr 2020 bis zum Betrag von € 3.000,00 steuerfrei sein. Um abgabenrechtlich motivierte Gestaltungen zu verhindern, weisen die parlamentarischen Erläuterungen besonders darauf hin, dass die Zulagen und Bonuszahlungen üblicherweise im Unternehmen bisher nicht gewährt worden sein dürfen und daher ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19 stehen. Belohnungen, die aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, sind daher nicht steuerfrei.

Zu bedenken ist dabei auch, dass vorrangig der Arbeitgeber der Abgabenbehörde für die richtige Bemessung von Lohn- und Gehaltsabgaben haftet und bei behördlichen Prüfungen entsprechende Nachweise für die steuerfreie Behandlung zu erbringen haben wird. Gelingt das nicht, werden Steuernachzahlungen fällig. Ein Regress beim Arbeitnehmer ist in der Praxis oft schwierig, weil dieser die erhaltenen Nettozahlungen schon gutgläubig verbraucht hat, wirtschaftlich nicht in der Lage ist eine Rückzahlung zu leisten oder das Unternehmen eventuell schon verlassen hat. Es empfiehlt sich daher eine sorgsame Beurteilung der Steuerbefreiung im Vorhinein.

5. Einkommensteuerliche Änderungen

Steuerbefreiung für Corona-bedingte Zuwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds, dem Corona-Krisenfonds und sonstiger vergleichbarer Zuwendungen durch Bundesländer, Gemeinden und gesetzliche Interessenvertretungen **ab 1.3.2020**.

Laut den erläuternden Bemerkungen soll aber beim steuerfreien Ersatz von 75 % einer Betriebsausgabe aus dem Krisenfonds dann aber nur mehr 25% der Betriebsausgabe gewinnmindernd abgesetzt werden können. Nach den bisherigen allgemeinen Regeln zu steuerfreien Einnahmen sollte aber ein allgemeiner Zuschuss, z.B. aus dem Härtefonds, der in keinem direkten Zusammenhang mit Betriebsausgaben steht, zu keiner Kürzung führen.

Das **Pendlerpauschale** steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gem § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.

Nehmen **Ärzte**, die altersbedingt ihre Tätigkeit eingestellt haben, diese wegen der Corona-Krise wieder auf, verlieren sie nicht den Hälftesteuersatz für Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne trotz Überschreitens der Umsatz- und Einkünftegrenzen.

6. Sonstige steuerliche Änderungen:

- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung von Maßnahmen iZm der Bewältigung der COVID-19-Krise notwendig sind, sind von den Gebühren befreit (z.B. Bürgschaften)
- **Die Finanz-Organisationsreform** wird von 1.7.2020 auf 1.1.2021 verschoben
- **Im Finanzstrafverfahren tritt für eine Reihe von Verfahrensfristen (Einspruchs-, Rechtsmittelfrist uÄ) eine Fristunterbrechung** ein, wenn die Frist bis zum **16.3.2020** noch nicht abgelaufen ist oder im Zeitraum von 16.3.2020 bis 30.4.2020 begonnen hat. Die Fristen beginnen **ab 1.5.2020 neu zu laufen**. Die Fristunterbrechung gilt bei Rechtsmittel im laufenden Abgabeverfahren
- Zulassung einer **virtuellen Beratung und Beschlussfassung des Finanzstrafsenats** bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung bis 30.9.2020